



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

13

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 22.03.12

Drucksachen-Nr.: V/643

Beschluss-Nr.: 401/27/12

Beschlussdatum: 22.03.12

Gegenstand: Wahl der Gemeindewahlleitung

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	23.02.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	08.03.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 08.02.12

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) wählt die Stadtvertretung

zum Gemeindegewahlleiter Herrn Peter Modemann

und

zum stellvertretenden Gemeindegewahlleiter Herrn Thomas Tauer.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

Mit der Bildung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist der bis heute gewählte Gemeindegewahlleiter Herr Lothar Schmidt im Rahmen des Personalüberganges zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewechselt.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist es vorteilhaft, dass der Gemeindegewahlleiter im Dienst-/Anstellungsverhältnis mit der Stadt Neubrandenburg steht. Herr Modemann fungierte bereits zur Landtagswahl 2011 als Kreiswahlleiter.

Herrn Tauer wurde entsprechend der Regelungen des inzwischen außer Kraft getretenen Kommunalwahlgesetzes durch den bisherigen Gemeindegewahlleiter zu seinem Stellvertreter berufen. Gemäß § 9 Abs. 3 des neuen Landes- und Kommunalwahlgesetzes sind auch die Stellvertreter von den Gemeindevertretungen zu wählen. Um eine rechtssichere Situation herzustellen, soll Herr Tauer als stellvertretender Gemeindegewahlleiter nach dem neuen Wahlrecht gewählt werden.

Durch die Neuwahl des Gemeindegewahlleiters endet automatisch die Amtszeit des bisherigen Gemeindegewahlleiters Herrn Lothar Schmidt (vgl. §. 9 Abs. 4 LKWG M-V).